Amtsblatt
für den Kreis Soest

KREIS SOEST
Die Landrätin

15. Jahrgang	Soest, 10. Oktober 2025	Nummer **24**

Inhaltsverzeichnis

1.) **Hauptsatzung des Kreises Soest vom 1. November 2025**

2.) **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Soest, Am Vreithof 8, 59494 Soest vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer und der Gemeinde Bad Sassendorf, Eichendorffstraße 1, 59505 Bad Sassendorf vertreten durch Herrn Bürgermeister Malte Dahlhoff über die interkommunale Zusammenarbeit zur Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialversicherungsstelle / Rentenberatungsstelle**

3.) **Antrag des Kommunalbetriebs Werl, Hedwig-Dransfeld-Straße 23-23a auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Ökologischen Verbesserung des Salzbaches und Anlage eines Altarms hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

4.) **Bekanntmachung der Genehmigung vom 06.10.2025 des Antrages auf Repowering von zwei Windenergieanlagen En035 und En036 und die Errichtung und Betrieb von insgesamt 2 Windenergieanlagen En059 und En060 am Standort Ense-Hünningen der Firma Lenze eGbR gem. § 21 a der 9 BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG**

5.) **Satzung (Allgemeine Vorschrift) im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007[1]) des Kreises Soest vom 07.10.2025 über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif**

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf

Südwestfalen
ALLES ECHT!

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Kreis & Politik – Alle Themen – Bekanntmachungen – Amtsblatt - Downloads)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Hauptsatzung des Kreises Soest vom 1. November 2025

Der Kreistag des Kreises Soest hat am 07.10.2025 aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil:
Grundlagen
§ 1 Name, Sitz und Gebiet
§ 2 Wappen, Flagge und Siegel
§ 3 Gleichstellungsbeauftragte
§ 4 Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung

Zweiter Teil:
Kreistag, Ausschüsse des Kreistages
§ 5 Anzahl der Kreistagsmitglieder
§ 6 Geschäfte der laufenden Verwaltung
§ 7 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse
§ 8 Kreisausschuss
§ 9 Dem Kreisausschuss übertragene Geschäfte
§ 10 Ausschüsse
§ 11 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger und Einwohner
§ 12 Akteneinsicht
§ 13 Anregungen und Beschwerden
§ 14 Bürgerentscheid
§ 15 Aufwandsentschädigungen
§ 16 Verdienstausfall
§ 17 Verträge

Dritter Teil:
Allgemeiner Vertreter der Landrätin, Bedienstete
§ 18 Allgemeiner Vertreter der Landrätin
§ 19 Personalangelegenheiten

Vierter Teil:
Öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen
§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen, öffentliche Zustellung

Fünfter Teil:
Schlussbestimmungen
§ 21 In-Kraft-Treten

Erster Teil:
Grundlagen

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

(1) Der Kreis führt den Namen „Kreis Soest“.

(2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Soest.

(3) Das Gebiet des Kreises Soest besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:

1. Anröchte
2. Bad Sassendorf
3. Ense
4. Stadt Erwitte
5. Stadt Geseke
6. Lippetal
7. Stadt Lippstadt
8. Möhnesee
9. Stadt Rüthen
10. Stadt Soest
11. Stadt Warstein
12. Welver
13. Stadt Werl
14. Wickede (Ruhr)

§ 2 Wappen, Flagge und Siegel

(1) Dem Kreis ist mit Urkunde des Innenministers NRW vom 26. Mai 1976 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens: Das Wappen des Kreises Soest zeigt auf weißem Feld in einem gespalteten Schilde vorn den senkrechten roten Soester Schlüssel und hinten das durchgehend schwarze Kreuz von Kurköln, geschmückt von der roten, fünfblättrigen Lipperose mit goldenem Butzen und goldenen Kelchblättern.

(2) Dem Kreis ist ferner mit Urkunde des Innenministers NRW vom 26. Mai 1976 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Beschreibung der Flagge: In der Mitte einer weißen, von zwei roten Seitenstreifen im Verhältnis 1 : 3 : 1 begleitenden Bahn das Wappen des Kreises.

(3) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.

(4) Abdrucke des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels sind in den angefügten Anlagen 1 bis 3 wiedergegeben.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Landrätin/Der Landrat bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Umsetzung des Artikels 3 Grundgesetz, des Landesgleichstellungsgesetzes NRW und des Frauenförderplans der Kreisverwaltung Soest mit. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Die Gleichstellungsbeauftragte hat fachliche Weisungsfreiheit. Zu ihren Aufgaben gehören auch Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei der beruflichen Förderung und Beseitigung von Benachteiligungen. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.

(3) Die Landrätin/Der Landrat ist Dienstvorgesetzte der Gleichstellungsbeauftragten. Sie trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel und Informationen erhält und dass ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

(4) Die Landrätin/Der Landrat stellt der Gleichstellungsbeauftragten zu den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse die entsprechenden Einladungen nebst Tagesordnung zur Verfügung. Soweit einzelne Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten nach § 3 Absatz 3 KrO NRW oder nach Absatz 2 berühren, stellt die Landrätin/der Landrat der Gleichstellungsbeauftragte die hierzu vorhandenen Sitzungsvorlagen zur Verfügung.

§ 4 Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung

(1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung im Kreis Soest bestellt der Kreistag einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten.

(2) Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte hat den Kreistag, die weiteren Ausschüsse und Gremien sowie die Verwaltung in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren, zu beraten, zu unterstützen und zum Wohle der Menschen mit Behinderung mitzuwirken.

(3) Eine Koordination der Aufgaben zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung erfolgt durch die Kreisverwaltung.

(4) Näheres regelt die Landrätin/der Landrat in einer Richtlinie.

Zweiter Teil:
Kreistag, Ausschüsse des Kreistages

§ 5 Anzahl der Kreistagsmitglieder

Die Zahl der gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b Kommunalwahlgesetz NRW zu wählenden Vertreter wird auf 56 festgelegt; davon die Hälfte in Wahlbezirken.

§ 6 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Die Landrätin/Der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 KrO NRW sind.

§ 7 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse

(1) Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung. Gleiches gilt für den Kreisausschuss, soweit sich dieser nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

(2) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt oder beschlossen ist.

§ 8 Kreisausschuss

(1) Die Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt. Bei der Zahl der Mitglieder zählt die Landrätin/der Landrat nicht mit.

(2) Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter, die einer Fraktion, Gruppe oder Listenverbindung angehören, vertreten sich untereinander in alphabetischer Reihenfolge, es sei denn, der Kreistag beschließt eine andere Reihenfolge der Vertretung.

(3) Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter seiner Vorsitzenden fest.

§ 9 Dem Kreisausschuss übertragene Geschäfte

(1) Der Kreisausschuss ist für folgende Geschäfte zuständig, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder diese nicht dem Kreistag vorbehalten sind:

a) Vergaben

1. bei Aufträgen im Tiefbau-, Verkehrswege und Ingenieurbau ab einem geschätzten Auftragswert von über 500.000 Euro (exkl. MwSt.)
2. bei Aufträgen im Hochbau ab einem geschätzten Auftragswert von über 250.000 Euro (exkl. MwSt.)
3. für sonstige Lieferungen und Leistungen ab einem geschätzten Auftragswert von über 100.000 Euro (exkl. MwSt.)

Eine gesonderte Entscheidung über den Zuschlag ist entbehrlich, wenn der Kreisausschuss bereits einen Beschluss über die Durchführung eines Vergabeverfahrens und das Treffen der Vergabeentscheidung durch die

Verwaltung zugunsten des wirtschaftlichsten Angebotes gefasst hat. In diesen Fällen ist der Kreisausschuss lediglich nachträglich über die erfolgte Auftragsvergabe zu unterrichten.

Folgende Angelegenheiten gelten unabhängig von einem vorab geschätzten Auftragswert als Geschäft der laufenden Verwaltung:

4. Belieferung des Rettungsdienstes mit Arznei- und Betäubungsmitteln
5. Beschaffung von Schulbüchern
6. Beschaffung von Zulassungsdokumenten, -plaketten und -siegeln
7. Durchführung des Schülerspezialverkehrs
8. Übertragung der Beseitigungspflicht tierischer Nebenprodukte (Tierkörperbeseitigung)
9. Verlängerung von bestehenden Software-Lizenzen (kein System-Upgrade oder keine Modulerweiterungen)
10. Beschaffung von Verbrauchsmaterialien

b) Grundstücksgeschäfte von über 100.000 Euro (exkl. MwSt.)
c) Sonstiger Vermögenserwerb von über 50.000 Euro (exkl. MwSt.)
d) Sonstige Vermögensaufwendungen von über 50.000 Euro (exkl. MwSt.).

(2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 75 Abs. 1 Satz 2 Landschaftsgesetz NW werden auf den Kreisausschuss übertragen.

§ 10 Ausschüsse

(1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses weitere Ausschüsse bilden.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden Aufgaben, Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss festgesetzt.

(3) Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt. Die gewählten stellvertretenden Mitglieder können innerhalb des Ausschusses jedes ordentliche Mitglied derselben Fraktion vertreten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Wenn diese Vertretungsmöglichkeit ausgeschöpft ist, können alle Kreistagsmitglieder derselben Fraktion die stellvertretenden Ausschussmitglieder vertreten.

(4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von der/dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

(5) Im Übrigen finden gemäß § 41 (4) KrO NRW auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und ihre Kreistagsabgeordneten geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 11 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger und Einwohner

(1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30-32 GO NRW).

(2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen der Landrätin/dem Landrat Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann (§ 28 KrO NRW, § 16 KorruptionsbG). Die Auskunft erstreckt sich

1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung bei der Arbeitgeberin/beim Arbeitgeber,
2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen,
4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen,
5. auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.

Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat unverzüglich mitzuteilen. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden. Veröffentlichungspflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz oder vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Angaben zum Namen, zur Anschrift, dem ausgeübten Beruf und Beraterverträgen sowie den oben genannten Mitgliedschaften und Funktionen können bei der Kreisverwaltung eingesehen werden. Auf der Internetseite des Kreises erfolgt ein Hinweis, in welchem Büro die Einsichtnahme möglich ist. Die sonstigen Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

§ 12 Akteneinsicht

(1) Die Landrätin/Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Sie/Er hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

(2) Personen, bei denen ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 28 KrO NRW in Verbindung mit § 31 GO NRW vorliegt, darf keine Akteneinsicht gemäß § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW gewährt werden.

(3) Ausschussvorsitzende haben das Recht zur Akteneinsicht, soweit der Ausschuss für die Beratung oder Entscheidung der Angelegenheit zuständig ist. Absatz 1 und Absatz 2 gelten für Ausschussvorsitzende entsprechend.

§ 13 Anregungen und Beschwerden

(1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Kreises, die oder der seit mindestens drei Monaten in dem Kreis wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Soest fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Soest fallen, sind von der Landrätin/dem Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Petentin/Der Petent ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss von der Landrätin/dem Landrat zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ausschließlich der Kreistag zuständig ist oder für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung die Landrätin/der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.

(5) Der Petentin/Dem Petenten kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn

1. ihr Inhalt einen Strafbestand erfüllt oder
2. sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält,
3. das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(7) Die Landrätin/Der Landrat unterrichtet die Petentin/den Petenten über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

§ 14 Bürgerentscheid

(1) Der Kreistag entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines Bürgerbegehrens, über dessen Zulässigkeit. Unzulässig sind Bürgerbegehren, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 des § 23 KrO NRW nicht genügen.

(2) Die Entscheidung des Kreistages, ob dem zulässigen Bürgerbegehren entsprochen werden soll, ist unverzüglich zu treffen. Entspricht der Kreistag einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung des Kreistages über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchzuführen.

(3) Näheres ist in der Satzung des Kreises Soest zur Durchführung von Bürgerentscheiden geregelt.

§ 15 Aufwandsentschädigungen

(1) Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen und zugleich als Ersatz für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge als monatliche Teilpauschale zuzüglich eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse des Kreistages sowie der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise gezahlt.

(2) Die Stellvertreterinnen/Die Stellvertreter der Landrätin/des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie die Vorsitzenden von Ausschüssen des Kreistages mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.

(3) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse sowie der Fraktionen und ihrer Arbeitskreise ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

(4) Ein Sitzungsgeld nach Absatz 1 und Absatz 2 wird Kreistagsmitgliedern, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern sowie sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern auf Beschluss des Kreistages auch für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten gewährt, deren Bildung ein Beschluss des Kreistages zugrunde liegt. Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird für Kreistagsmitglieder höchstens für 50 Sitzungen pro Kalenderjahr und für sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner für 25 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde. Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die mittels Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind.

(5) Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt, wenn die Sitzung insgesamt mindestens sechs Stunden gedauert hat. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

(6) Für die Erstattung von Fahrtkosten von Personen, die Aufwandsentschädigen nach den Absätzen 1 oder 3 erhalten, ist das Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Bei der Ermittlung ist höchstens auf die Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück abzustellen. Satz 1 gilt entsprechend für genehmigte Dienstreisen

(7) Dienstreisen werden von der Landrätin/ dem Landrat genehmigt. Für alle mit der Wahrnehmung der üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern der Landrätin/des Landrates gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken. Auch für Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die zur Vertretung des Kreises in Organe, Beiräte oder Ausschüsse von jur. Personen oder Personenvereinigungen entsandt werden oder in Vorstände, Aufsichtsräte und gleichartige Organe bestellt werden, gilt für die Wahrnehmung dieser Mitgliedschaftsrechte des Kreises eine Genehmigung generell als erteilt, soweit sich die Dienstreisen auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.

(8) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 Absatz 1 Nr. 3-9 und Absatz 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürgerinnen und Bürger und Fahrtkostenerstattung gemäß Abs. 3. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gilt Satz 1 nicht.

(9) Mitglieder von Beiräten erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates je Sitzung ein Sitzungstagegeld und Fahrtkostenerstattung entsprechend der Regelung für den Kreispolizeibeirat in analoger Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen (Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz – AMEG).

(10) Die Entschädigung von Mitgliedern sonstiger Gremien kann der Kreistag per Beschluss regeln.

(11) Übt die Empfängerin/der Empfänger der Aufwandsentschädigung das kommunale Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Eine ununterbrochenen Nichtausübung im Sinne des Satzes 1 ist im Zweifel anzunehmen, wenn die Empfängerin/der Empfänger während eines Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht an Sitzungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Entschädigungsverordnung (i. V. m. § 45 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW) teilgenommen hat; dieser Zeitraum wird ab der ersten selbst zu vertretenen Nichtteilnahme (Satz 3) berechnet.

Satz 1 gilt nicht soweit die Empfängerin/der Empfänger den Grund für die Nichtausübung nicht selbst zu vertreten hat. Soweit die Empfängerin/der Empfänger geltend macht, den Grund für die Nichtausübung i. S. d. Satzes 3 nicht selbst zu vertreten zu haben, kann die Landrätin/der Landrat einen Nachweis über den Grund der Nichtausübung verlangen.

§ 16 Verdienstausfall

(1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (zum Beispiel Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.

(2) Der durch die Wahrnehmung des kommunalpolitischen Ehrenamtes entgangene Arbeitsverdienst aus selbstständiger oder unselbstständiger Arbeit ist mindestens in Höhe eines Regelstundensatzes zu ersetzen. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Auf Antrag ist abhängig Erwerbstätigen der tatsächlich entstandene Verdienstausfall in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen. Die Verdienstausfallentschädigung darf den in einer Rechtsverordnung nach § 30 KrO NRW i. V. m. §§ 45 und 133 Abs. 5 GO NRW festgelegten Höchstbetrag je Stunde nicht überschreiten.

Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(4) Auf Antrag erhalten Selbstständige anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, deren Höhe im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Verdienstausfallentschädigung darf den in einer Rechtsverordnung nach § 30 KrO NRW i. V. m. §§ 45 und 133 Abs. 5 GO NRW festgelegten Höchstbetrag je Stunde nicht überschreiten.

(5) Kreistagsmitglieder sowie Mitglieder der Ausschüsse erhalten unter den Voraussetzungen des § 30 KrO NRW i. V. m. §45 Abs. 1 S. 1,2 GO NRW auf Antrag eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Der Stundenpauschalsatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeit aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Dies umfasst insbesondere solche Personen, die als pflegebedürftig nach § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – in der jeweils geltenden Fassung anerkannt sind.

Betreuungsbedürftige Personen sind insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren.

Ein Aufwendungsersatz für die entgeltliche Pflege oder Betreuung durch Dritte nach §45 Abs. 1 S. 3 GO NRW erfolgt nicht für die Zeiträume, für die die Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird oder die durch Leistungen der Sozialkassen refinanziert werden. Pro Stunde der Kinderbetreuung wird die Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

(6) Entgangener Gewinn aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt beim Ersatz des Verdienstausfalls außer Betracht.

(7) Voraussetzung für die Geltendmachung von Verdienstausfall ist, dass die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist und dies im Rahmen der jeweiligen Antragsstellung glaubhaft gemacht wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktage im Zeitraum jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag. Innerhalb dieses Zeitraums genügt in der Regel eine entsprechende Eigenerklärung der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers, aus der die regelmäßige Arbeitszeit hervorgeht. Die Landrätin/Der Landrat kann bei Zweifeln weitere Nachweise und insbesondere eine Bestätigung des Arbeitgebers oder Dienstherren der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers anfordern. Sofern die regelmäßige Arbeitszeit außerhalb des oben aufgeführten Zeitraums liegt, bedarf dies einer gesonderten Glaubhaftmachung. Die Landrätin/Der Landrat kann entsprechende Nachweise und insbesondere eine Bestätigung des Arbeitgebers oder des Dienstherrn der Mandatsträgerin/des

Mandatsträgers anfordern. Diese Regelungen gelten für die weiteren Voraussetzungen nach Absatz 5 entsprechend.

§ 17 Verträge

Die in § 26 Absatz 1 Buchstabe r KrO NRW dem Kreistag vorbehaltene Genehmigung wird auf folgende Verträge und Personengruppen beschränkt:

1. Verträge mit Kreistagsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, soweit sie nicht nach einem feststehenden Tarif oder im Wege einer Ausschreibung abgeschlossen werden. Dies gilt bei Ausschreibungen jedoch nur dann, wenn der Auftrag an den Mindestbietenden vergeben wird.
2. Verträge mit der Landrätin/dem Landrat, ihrem/seinem allgemeinen Vertreter sowie den Dezernatsleitungen.

Die Genehmigung gilt als erteilt, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000 Euro nicht überschreitet.

Dritter Teil:
Allgemeiner Vertreter der Landrätin, Bedienstete

§ 18 Allgemeiner Vertreter/ Allgemeine Vertreterin der Landrätin/ des Landrates

(1) Die allgemeine Vertreterin/Der allgemeine Vertreter der Landrätin/ des Landrates wird vom Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt und trägt die Dienstbezeichnung Kreisdirektorin/Kreisdirektor.
(2) Darüber hinaus kann die Landrätin/ der Landrat eine Verhinderungsvertretung in gesonderter Regelung festlegen.

§ 19 Personalangelegenheiten

(1) Die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, werden auf die Landrätin/den Landrat übertragen.

(2) Über die Einstellung bzw. Übernahme von Beamten (im Wege der Versetzung) für die Position einer Dezernatsleitung (inkl. Kreisdirektor/in) bzw. Abteilungsleitung entscheidet der Kreisausschuss im Einvernehmen mit der Landrätin/dem Landrat. Gleiches gilt für die unbefristete Einstellung vergleichbarer Tarifbeschäftigter. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, entscheidet die Landrätin/der Landrat. Diese Regelung findet ebenfalls Anwendung bei der Auswahl für die Position der Kreisdirektorin/des Kreisdirektors. Die gesetzlichen Vorschriften für das Wahlverfahren bleiben davon unberührt.

(3) Ämter mit leitender Funktion (§ 21 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LBG NRW) werden nach Maßgabe des § 22 LBG NRW auf Probe übertragen.

(4) Entscheidungen nach §§ 68 Nr. 2 und 69 Abs. 6 des Landespersonalvertretungsgesetzes trifft die Landrätin/ der Landrat.

(5) Entscheidungen gemäß § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW zur Besetzung von Stellen der Leitungen an den Schulen des Kreises Soest trifft der Kreisausschuss.

Vierter Teil:
Öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen, öffentliche Zustellung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises Soest, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet unter www.kreis-soest.de/amtsblatt vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im „Amtsblatt für den Kreis Soest“ hingewiesen.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus, durch Flugblätter oder durch ein eigenes aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.

(3) Ist durch besondere gesetzliche Vorschrift die Veröffentlichung in einer Tageszeitung vorgeschrieben, so wird diese – soweit sie nur für einen gemeindlichen Bereich bestimmt ist – in den in dieser Gemeinde erscheinenden Tageszeitungen mit lokalbezogener Ortsausgabe verkündet. Eine Veröffentlichung im Sinne des Satzes 1 erfolgt in den Tageszeitungen „Soester / Werler / Warsteiner Anzeiger“ oder „Der Patriot“.

(4) Bei öffentlicher Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz wird die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung an der Bekanntmachungstafel vor dem Eingangsbereich des Kreisverwaltungsgebäudes in Soest, Hoher Weg 1-3, ausgehängt. Der Aushang erfolgt für die Dauer von zwei Wochen. Der Tag des Aushängens und der Tag der Abnahme sind von den zuständigen Bediensteten der Kreisverwaltung auf der Benachrichtigung zu vermerken. Darüber hinaus wird auf der Internetseite des Kreises Soest auf den Aushang hingewiesen.

Fünfter Teil:
Schlussbestimmungen

§ 21 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. November 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Soest vom 01. Januar 2025 außer Kraft.

Anlage 1 - Kreiswappen

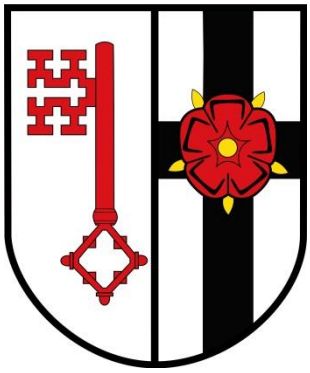

Anlage 2 - Flagge

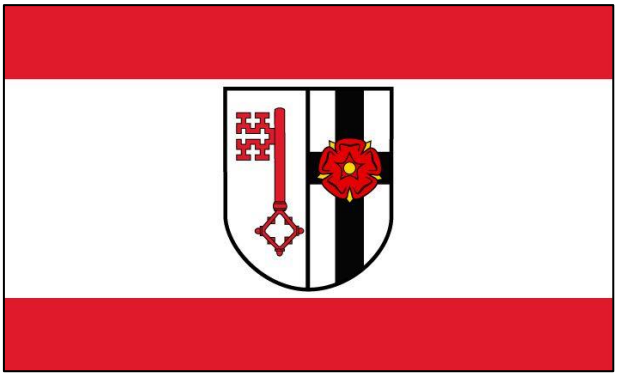

Anlage 3 - Siegel

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 08. Oktober 2025

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang

Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen
der Stadt Soest, Am Vreithof 8, 59494 Soest
vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer

und

der Gemeinde Bad Sassendorf, Eichendorffstraße 1, 59505 Bad Sassendorf
vertreten durch Herrn Bürgermeister Malte Dahlhoff

über die interkommunale Zusammenarbeit zur Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialversicherungsstelle / Rentenberatungsstelle

Präambel

Ziel der Interkommunalen Zusammenarbeit ist die Kooperation von Städten, Gemeinden und/oder Kreisen im Sinne einer Dienstleistungspartnerschaft.

Für die Zusammenarbeit im Bereich Sozialversicherung / Rentenberatung haben sich die Gemeinde Bad Sassendorf und die Stadt Soest auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt. Die politische Beschlussfassung ist in den jeweiligen Ratssitzungen am 10.07.2025 erfolgt.

Die Stadt Soest und die Gemeinde Bad Sassendorf schließen gemäß §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW S.621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Bad Sassendorf überträgt die Aufgaben der Sozialversicherungsstelle / Rentenberatungsstelle gem. § 92 SGB IV auf die Stadt Soest im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).

Hierzu gehören insbesondere folgende Leistungen:

a) Beratung im gesamten Versicherungs- Beitrags- und Leistungsrecht der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung

b) Erteilung von Auskünften in Angelegenheiten der Sozialversicherung

c) Prüfung und Klärung von Versicherungskonten

d) Beratung der Versicherten zu Fragen ihrer Versicherungsverhältnisse, sowie Beratung über die Möglichkeit der ordentlichen und außerordentlichen

Beitragsentrichtung, der Befreiung von der Versicherungspflicht, der Erstattung von Beiträgen

e) Mitwirkung bei Rentenerwartungsberechnungen

f) Aufnahme von Rentenanträgen
- Altersrente
- Erwerbsminderungsrente
- Witwenrente
- Waisenrente
- Weiterbewilligung der Rentenzahlung
- Anträge auf Beitragsentrichtung und Beitragserstattung
- Zwischenstaatliche Rentenleistungen

g) Aufnahme von Widersprüchen

h) Sonstige Anträge im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung

i) Statistische Erfassungen

§ 2 Ausführung der Aufgaben

1. Die übernommenen Aufgaben werden durch die Stadt Soest gemäß den gesetzlichen und vereinbarten Regelungen erledigt, indem sie Beratungsleistungen in einem Umfang von 9 Stunden/Woche erbringt.

2. Der Stundenumfang wurde ermittelt auf der Basis des Bemessungsmodells im Bereich Sozialversicherung der Stadt Soest aus dem Jahre 2025. Sollte sich aufgrund einer aktualisierten Bemessung ein um mindestens 10 % veränderter Stellenbedarf ergeben, so erfolgt eine erneute Abstimmung über den Umfang der Beratungsleistungen. Eine Aktualisierung der Stellenbemessung erfolgt jeweils bei Bedarf.

3. Eine Vertretung des Beraters im Fall von Urlaub oder Krankheit erfolgt durch die Mitarbeiter/-innen der Sozialversicherungs- / Rentenberatungsstelle vor Ort in Soest. Im Falle einer längerfristigen Erkrankung erfolgen gesonderte Regelungen.

4. Der Stadt Soest werden alle für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, durch die Gemeinde Bad Sassendorf zur Verfügung gestellt.

5. Die Stadt Soest führt über ihre Aufgabenerledigung für die Gemeinde Bad Sassendorf anonymisierte Statistiken und stellt diese einmal jährlich der Gemeinde Bad Sassendorf zur Verfügung. Hierunter fallen insbesondere die Anzahl der Anträge auf:
   - Altersrente
   - Erwerbsminderungsrente
   - Kontenklärung
   - Kontenklärung mit ausländischen Zeiten
   - Witwenrente
   - Waisenrente

- Weiterbewilligung der Rentenzahlung
- Allgemeine Beratungen, die nicht in einen Antrag münden
- Aufnahme von Widersprüchen
- sonstige Anträge im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung

§ 3 Personaleinsatz, Personal und Sachkosten

1. Es wird eine pauschale Kostenerstattung auf der Basis von 9 Wochenstunden EG 9a TVöD zuzüglich Gemeinkosten vereinbart. Grundlage für die Berechnung der Kostenerstattung ist der KGST-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes" in der jeweils aktuellsten Fassung. Bei Anpassungen der wöchentlichen Stundenzahl verändert sich auch die Kostenerstattung entsprechend. Es werden keine Fahrtkosten oder Aufwendungen für Vertretungen durch die Stadt Soest sowie Sachkosten durch die Gemeinde Bad Sassendorf berücksichtigt oder geltend gemacht.

2. Die Kostenerstattung für ein Kalenderjahr ist jeweils zum 31.01. des Folgejahres fällig. Die Kostenerstattungspflicht reduziert sich um die Zeiten, in denen der Anspruch auf Lohnfortzahlung des eingesetzten städtischen Personals entfallen ist.

3. Die Dienst- und Fachaufsicht über das für die Aufgabenerledigung eingesetzte Personal liegt bei der Stadt Soest. In dienstlichen Fragestellungen in Bezug auf den Einsatz bei der Gemeinde Bad Sassendorf erfolgt eine Abstimmung mit der Gemeinde Bad Sassendorf.

4. Sollte eine Prüfung der Finanzbehörden zu dem Ergebnis kommen, dass es sich bei den beschriebenen Leistungen um eine umsatzsteuerpflichtige Dienstleistung handelt, wird der o.a. Erstattungsbetrag zuzüglich der maßgeblichen Umsatzsteuer erhoben bzw. nacherhoben.

§ 4 Aktenführung

Die Aufbewahrung und Archivierung der Akten übernimmt die Stadt Soest entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bzw. ihrer Dienstanweisung.

§ 5 Haftung

1. Die Mitarbeiter der Stadt Soest werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Gemeinde Bad Sassendorf tätig. Für schuldhafte Amtspflichtverletzungen Dritten gegenüber haftet die Gemeinde Bad Sassendorf. Diese stellt einen entsprechenden Haftpflichtversicherungsschutz sicher. Versicherungsrechtlich werden die Mitarbeiter der Stadt Soest als für die Gemeinde Bad Sassendorf handelnde Vertrauenspersonen angesehen. Für eigene Schäden nimmt die Gemeinde Bad Sassendorf die bestehende Vermögenseigenschadenversicherung in Anspruch. Ein Rückgriff ist nur in Fällen von Vorsatz zulässig. Im Übrigen wird die Haftung der Stadt Soest im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

2. Die Vereinbarungspartner trifft eine Schadensvermeidungs- und Schadensminderungspflicht entsprechend § 254 BGB.

§ 6 Datenschutz

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, jeweils die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 7 Inkrafttreten / Kündigung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 GkG NRW der Genehmigung durch die Landrätin des Kreises Soest und tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

2. Die Vereinbarung kann von jedem Partner jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens zum 30. Juni in Schriftform erfolgen. Erstmals ist eine Kündigung zum 31.12.2026 möglich. Die Kündigung bedarf gemäß § 24 Abs. 5 i.V.m. § 29 Abs. 4 GkG NRW einer Anzeige bei der Aufsichtsbehörde.

3. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.

§ 8 Schriftform, Salvatorische Klausel

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

2. Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

3. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der von den Parteien gewollten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Soest, den 30.09.2025

Für die

Stadt Soest:

Dr. Eckhard Ruthemeyer
(Bürgermeister)

Gemeinde Bad Sassendorf:

Malte Dahlhoff
(Bürgermeister)

G e n e h m i g u n g

Gemäß §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) - zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 -

in Verbindung mit

§ 59 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 -

genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zur Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialversicherungsstelle / Rentenberatungsstelle zwischen der Stadt Soest und der Gemeinde Bad Sassendorf vom 30.09.2025.

Soest, 01. Oktober 2025

Az.: **15.12.20.42**

DIE LANDRÄTIN
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Soest -

Im Auftrag - LS -

gez. Aust

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 30.09.2025 und meine Genehmigung vom 01.10.2025 werden hiermit nach § 24 Abs. 3 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

S o e s t , 01. Oktober 2025

DIE LANDRÄTIN
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Soest -

Im Auftrag

gez. Aust

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag des Kommunalbetriebs Werl, Hedwig-Dransfeld-Straße 23-23a auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Ökologischen Verbesserung des Salzbaches und Anlage eines Altarms
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Komunalbetrieb Werl beantragte bei mir die Genehmigung gemäß § 68 WHG zur Ökologischen Verbesserung des Salzbaches und Anlage eines Altarms auf den Grundstücken: Gemarkung Werl, Flur 26, Flurstücke 64, 1431, 992, 993
Gemarkung Werl, Flur 28, Flurstücke 12, 314, 315, 449
Gemarkung Werl, Flur 29, Flurstücke 509, 510, 623
Gemarkung Werl, Flur 30, Flurstücke 118, 524, 525, 528

Für die Maßnahme ist nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Ich stelle fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Soest, den 02.10.2025

Kreis Soest
Die Landrätin
Untere Wasserbehörde

Im Auftrag
gez. Weber

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat der Firma Lenze eGbR, Hewingser Straße 10 in 59469 Ense gem. § 16 b BImSchG **eine Genehmigung zum Repowering von zwei Windenergieanlagen En035 und En036 und zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen** für die nachfolgend genannten Anlagenstandorte und Anlagentypen der WEA 1 En059 und WEA 2 En060 mit Datum vom 06.10.2025 auf dem Gebiet der Gemeinde Ense erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der zwei Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Akten-zeichen	Anlagen-Nr.	Hersteller Anlagentyp	Naben-höhe [m]	Rotor-durch-messer [m]	Ges-amt-höhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
20250474	1	Nordex N-163	164,00	163,0	249,50	Hünningen	1	106
20250474	2	Nordex N-149	125,40	149,0	199,90	Hünningen	1	211

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, Bauausführung, Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur-, Arten und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Denkmalschutz, Flugsicherung sowie Forstrecht beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **13.10.2025** bis einschließlich **27.10.2025,** auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Genehmigungsbescheid unter folgender Adresse:

https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden

Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

1.) **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Frau Jäger, Telefonnummer: 02921/30-2420, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 06.10.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1042-63.91.01-20250474

Im Auftrag

gez.
Jäger

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung (Allgemeine Vorschrift) im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007[1]) des Kreises Soest vom 07.10.2025 über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif

Präambel

Bund und Länder einigten sich darauf, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Deutschlandticket startete erstmalig zum 1. Mai 2023. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar. Daneben soll mit dem von Bund und Ländern noch zu erarbeitenden Ausbau- und Modernisierungspakt auch das verkehrliche Angebot weiterentwickelt werden.

Für das Deutschlandticket stellen Bund und Länder nach Maßgabe des § 9 Regionalisierungsgesetz (RegG) jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Bund und Länder verständigten sich in mehreren Verhandlungsrunden weiterhin darauf, dass die im Zeitraum von 2023 bis 2025 entstehende Kostenunterdeckung paritätisch von Bund und Ländern bis zu einer Gesamthöhe von 9 Milliarden Euro ausgeglichen wird.

Dabei soll sichergestellt werden, dass die nach Maßgabe der Zuwendungsrichtlinien ermittelten Ausgleichsbeträge in voller Höhe ausgeglichen werden und eine mögliche Finanzierungslücke über eine Anhebung des Preises des Deutschlandtickets und die Gewinnung weiterer Kundinnen und Kunden geschlossen wird. Ab dem 01.01.2025 wurde der Preis für das Deutschlandticket auf 58 Euro angehoben.

Durch Kreistagsbeschluss vom 17.12.2024 wurde diese Allgemeine Vorschrift bis zum 31.12.2025 verlängert, unter dem Vorbehalt einer auskömmlichen Finanzierung des Deutschlandtickets durch Bundes- und Landesmittel.

Die vergangenen zwei Jahre haben in Bezug auf das Deutschlandticket jedoch gezeigt, dass die Entscheidungen bzgl. des Preises und der Ausgestaltung der Ausgleichmechanismen sowie Finanzierungssysteme von Bund und Land stets mit wenig Vorlauf für die Kreise und kreisfreien Städte getroffen wurden. Aus diesem

---

[1] VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Grund wird die allgemeine Vorschrift zum Deutschlandticket bis auf Weiteres nicht befristet.

Der Kreis Soest gibt durch diese allgemeine Vorschrift die Anwendung und Anerkennung des Deutschlandtickets als Bestandteil des WestfalenTarifs als Höchsttarif vor und gewährt nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift und den jeweils geltenden Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW)[2] Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen, die in seinem Zuständigkeitsgebiet Beförderungsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erbringen.

[2] Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket in Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW).

§ 1 Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Abs. 1 S. 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 und 3 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) sowie § 5 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) und Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe l) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Kreis Soest die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets.

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

(1) Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Bestandteil der WestfalenTarif Tarifbestimmungen (WestfalenTarif) und unter Beachtung der im WestfalenTarif festgelegten Zusatzleistungen als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift anzuwenden und anzuerkennen. Die Tarifanerkennung und -anwendung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket im ÖPNV als Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen.

(2) Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter (insbesondere der WestfalenTarif GmbH) mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.

(3) Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Kreis Soest – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat. Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-Kilometer bezogen auf den jeweiligen Antragszeitraum den Aufgabenträgern zuzuordnen.

§ 3 Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge

(1) Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieser öffentlichen Dienstleistungsaufträge einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifanerkennung und Tarifanwendung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält.

§ 4 Antragsberechtigte

(1) Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift werden öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmen nur gewährt, sofern sie als Genehmigungsinhaber oder als Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Gebiet des Kreises Soest Beförderungsleistungen im allgemeinen ÖPNV gemäß § 8 Abs. 1, 2 des PBefG erbringen.

(2) Ausgleichsleistungen werden nicht gewährt, wenn das jeweilige Verkehrsunternehmen auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifanerkennung und -anwendung erhält oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein wirtschaftliches Risiko trägt (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge).

§ 5 Voraussetzungen für die Ausgleichsgewährung

(1) Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben.

(2) Die Verkehrsunternehmen haben die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuscheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle zu melden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung erfolgt einmalig

monatsscharf für das gesamte Förderjahr bis zum 31.08. des Förderjahres; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.

§ 6 Ausgleichsleistungen

(1) Den Verkehrsunternehmen nach § 4 Absatz 1 wird für die Auswirkungen aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach § 2 zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten ein Ausgleich nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift gewährt.

(2) Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel durch das Land Nordrhein-Westfalen nach den jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW[3]. Ein darüberhinausgehender Ausgleich durch kreiseigene Mittel ist ausgeschlossen. Sollten der Bund und/oder das Land Nordrhein-Westfalen keine ausreichende Finanzierung nach der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV NRW zur Finanzierung des Deutschlandtickets zur Verfügung stellen, wird der Kreis Soest die diesbezügliche Tarifpflicht nach § 2 Abs. 1 aufheben und seine Zustimmung zur Aufhebung der Tarifgenehmigung in Bezug auf das Deutschlandtickets erteilen.

Die Ausgleichsvoraussetzungen, das Ausgleichsverfahren, die Höhe der Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen sowie die Nachweis- und Mitwirkungspflichten der Verkehrsunternehmen richten sich nach den jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW.

(3) Für die Zuwendung ist ein Antrag auf Gewährung zu stellen. Der Kreis Soest wird ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung stellen (Anlage). Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.

(4) Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen, sondern richten sich auf den Ausgleich nicht gedeckter Kosten aus der Anwendung des Deutschlandtickets. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Der Kreis Soest wird eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum

3 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket in Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW)

Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verkehrsunternehmen zu überprüfen.

§ 7 Überkompensationskontrolle

(1) Die Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens in Form der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket nicht übersteigen. Unter Beachtung der weiteren Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW berechnet sich der finanzielle Nettoeffekt aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart, zzgl. eines angemessenen Gewinns.

(2) Zum Nachweis der fehlenden Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen dem Kreis Soest bis zum 28.02. des 2. Folgejahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns muss durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt werden. Wird aufgrund anderer Ausgleichsregelungen (bspw. weitere allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge) eine Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffektes angestellt, kann diese Ergebnisrechnung und die Bescheinigung durch einen Wirtschaftsprüfer gemeinsam erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die positiven und negativen Auswirkungen aus der Erfüllung der jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung getrennt und nachvollziehbar dargestellt werden.

(3) Im Falle der Überkompensation, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe zurückzuzahlen. In der Regel werden die zurückzuzahlenden Beträge nicht verzinst, wenn sie in der gesetzten Frist geleistet werden.

§ 8 Darlegungs- und Nachweispflichten

(1) Die Verkehrsunternehmen tragen die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtlich in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Sie sind verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

(2) Für die Nachweisführung gelten die Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben zur Bestimmung und Ermittlung der ausgleichsfähigen Mindereinnahmen bzw. nicht gedeckten Ausgaben sowie die Pflichten zum Nachweis der tatsächlich entstandenen Mindereinnahmen, nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen zu beachten und einzuhalten. Der Nachweis hat bis zum 20.03. des zweiten Folgejahres zu erfolgen. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen, eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und des Förderjahres sowie die Anzahl der Abonnenten zu den jeweils genannten relevanten Stichtagen beizufügen. Soweit ein Einzelnachweis gem. Nummer 5.4.5 Satz 6 geführt wird, sind die betragsmäßigen Einsparungen von Vertriebsaufwendungen durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigen zu lassen.

(3) Der Kreis Soest kann weitergehende Vorgaben für die Führung des Nachweises machen sowie die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies insbesondere aufgrund der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW oder Rechtsvorschriften sowie weitergehender Anforderungen anderer Stellen (bspw. der Bewilligungsbehörde, der EU-Kommission oder des Landesrechnungshofes) erforderlich ist. Werden die geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.

§ 9 Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Der Kreis Soest ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 10 Hinweise

(1) Der Kreis Soest kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren. Die Verkehrsunternehmen haben daher alle für den Leistungserhalt erforderlichen Unterlagen

bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die für den Antrag maßgeblichen Unterlagen sind ab der Gewährung 10 Jahre aufzubewahren.

(2) Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die sich aus den Antragsunterlagen und der Finanzhilfen ergebenden Daten durch den Kreis Soest verarbeitet werden.

(3) Die Verkehrsunternehmen werden darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt, und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

(1) Diese allgemeine Vorschrift tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Die Tarifpflicht nach § 2 Abs. 1 und die Ausgleichsgewährung nach dieser allgemeinen Vorschrift sind bis auf Weiteres unbefristet. Sie können je nach geltender Rechtslage wieder befristet werden.

(3) Der Kreis Soest kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets mit einer angemessenen Ankündigungsfrist außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder das Land keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Soest, 07.10.2025

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang

Landrätin